

xxx.xxx

Verordnung über den Fonds Mehrwertausgleich gemäss § 28 ff. Baugesetz

vom xx. xx. 2020

Kurzbezeichnung:

Fonds Mehrwertausgleich

Zuständig:

Planung und Bau

ENTWURF, als Information, nicht Gegenstand der Vorlage "MEHRWERTAUSGLEICH". Die Verordnung wird nach dem Einwohnerrat-Beschluss des Reglements durch den Stadtrat erlassen.

Stand: 20. April 2020

Verordnung über den Fonds Mehrwertausgleich gemäss § 28 ff. Baugesetz

vom xx. xx. 2020

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, § 24 lit. r) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006 und dem "Reglement über den Mehrwertausgleich von Planungsvorteilen gem. § 28a ff. BauG (MWAR) vom xx. xx. 2020,

beschliesst:

§ 1 Name und Art

Unter dem Namen "Fonds Mehrwertausgleich" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Stadt Baden.

§ 2 Äufnung

Der Fonds wird gespiesen durch:

- Erträgen der Mehrwertabgabe bei Einzonungen und gleichwertigen Umzonungen (§ 28a Abs. 1 BauG),
- Erträgen des vertraglichen Ausgleichs anderer Planungsvorteile (§ 28a Abs. 2 BauG),
- Lenkungsabgaben bei Nichteinhaltung der Baupflicht (§ 28i i.V.m. § 28j BauG).

§ 3 Verwendung

Die Fondsgelder werden gemäss § 4 des Reglements über den Mehrwertausgleich von Planungsvorteilen vom xx. xx. 2020 verwendet.

¹ SAR 171.100

§ 4 Vollzug

- 1 Der Vollzug der Verordnung wird der Fachabteilung Planung und Bau übertragen. Sie entscheidet über Beiträge bis CHF 30'000 pro Projekt. Für höhere Beiträge ist die Zustimmung des Stadtrats einzuholen.
- 2 Der Stadtrat kann Aufträge zur Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Sinn des Verwendungszwecks erteilen.

§ 5 Rechnungsführung

- 1 Die monetären Mehrwertausgleiche sind durch die Abteilung Planung und Bau pro Stadtteil auf separate Subkonten zu verbuchen. Sie hat die reglementarische Verwendung zu überwachen.
- 2 Der Fonds wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Baden geführt. Der Gesamtbestand aller Sub-Konten wird als separates Bilanzkonto ausgewiesen.
- 3 Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

§ 6 Auflösung

Der Fonds wird nach Aufhebung der Mehrwertausgleichspflicht gemäss § 28a BauG und Verbrauch der Fondsgelder aufgelöst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xx. 2020 in Kraft.

Baden, xx. xx. 2020

STADTRAT BADEN

Stadtammann
Markus Schneider

Stadtschreiber
Heinz Kubli